

Hausordnung für die Gemeinschaftsschule Gröbzig

Diese Hausordnung wurde von Lehrern, Schülern und Eltern erstellt und ist für alle verbindlich. Ein reibungsloses Zusammenleben und Arbeiten in einer Schule ist nur möglich, wenn alle Beteiligten aufeinander Rücksicht nehmen. Dazu gehört, dass sich jeder an bestimmte Regeln hält, die Gefahren verhüten helfen und dafür sorgen, dass alle Anlagen und Einrichtungen pfleglich behandelt werden.

Stundenverteilung

07.45 – 09.25 Uhr	1./2. Stunde mit 10 Minuten Pause
09.25 – 09.45 Uhr	Hofpause 20 Minuten
09.45 – 11.25 Uhr	3./4. Stunde mit 10 Minuten Pause
11.25 – 11.45 Uhr	Mittagspause 25 Minuten
11.50 – 13.35 Uhr	5./6. Stunde mit 5 Minuten Pause
13.40 – 15.15 Uhr	7./8. Stunde mit 5 Minuten Pause

Unterricht

- a) Die Gebäude des Schulzentrums sind von 6.00 – 16.00 Uhr geöffnet.
- b) Die Aufsicht erfolgt nach Ankunft des ersten Busses.
- c) Alle Schüler finden sich 7.35 Uhr im Klassen- bzw. Fachraum ein, spätestens jedoch 5 Minuten vor dem Unterricht.
- d) Im Unterrichtsraum hat der jeweilige Fachlehrer die Aufsichtspflicht.
- f) Nach Unterrichtsschluss muss der nächstmögliche Bus für die Heimfahrt bzw. ein Angebot der offenen Ganztagschule genutzt werden.
- g) Wenn eine Lehrkraft 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht bei der Klasse ist, meldet dies der Klassensprecher im Lehrerzimmer, beim Schulleiter oder im Sekretariat.

Benutzung der Treppen und Aufgänge

Haus 1	Treppe 1 – Lehrer und Besucher
Haus 2	Treppe 2 – Sekundarschüler
Haus 1	Treppe 3 – Notausgang
Haus 2	Treppe 4 – Klassen im Obergeschoss
Haus 3	Treppe 5 – Klassen im Obergeschoss

Pausenregelung

- a) In den großen Pausen begeben sich alle Schüler auf den Schulhof.
Die Schüler der Sekundarschule nutzen die verschiedenen Möglichkeiten der Pausengestaltung.
- b) Während der Hofpausen sind alle Unterrichtsräume zu verschließen.
- c) Bei schlechtem Wetter (Regen, starker Wind, Schneetreiben u.ä.) begeben sich die Schüler der Sekundarschule in die Aufenthaltsbereiche bzw. in den nachfolgenden Unterrichtsraum. Die Aufsicht wird durch den unterrichtenden Lehrer der nächsten Unterrichtsstunde übernommen.

- d) Die Pausenaufsicht erfolgt nach Plan.
- e) Im gesamten Schulgelände besteht Rauchverbot.
- f) Das Verlassen des Schulgeländes ist nur in dringenden Fällen mit Genehmigung des Klassenleiters oder des aufsichtsführenden Lehrers erlaubt.

Stundenwechsel - Unterrichtsschluss

- a) Erfolgt kein Raumwechsel, so bleiben die Schüler im Raum und verhalten sich diszipliniert.
- b) Wird der Raum gewechselt, so warten die Schüler bis zum Vorklingeln vor dem Raum und betreten ihn erst mit dem Fachlehrer.
- c) Vor dem Verlassen des Raumes wird die Tafel gesäubert, ein Fenster geöffnet und das Licht gelöscht.
- d) Nach Unterrichtsschluss werden die Fenster geschlossen und die Stühle hochgestellt. Der Klassendienst überprüft die Sauberkeit und Ordnung des Raumes.

Sportunterricht

- a) Alle Schüler der Klassen 5 – 10 legen den Unterrichtsweg zur Turnhalle selbstständig zurück und warten dort auf den Sportlehrer.
- b) Im Sportunterricht wird Sportkleidung getragen. Das Betreten der Turnhalle mit Straßenschuhen ist untersagt. Das Tragen jeglichen Schmucks ist nicht erlaubt.

Ordnung im Schulzentrum

- a) Für die Sauberkeit und Ordnung im Klassenzimmer sind die Fachlehrer und der jeweilige Ordnungsdienst verantwortlich.
- b) Jeder Schüler achtet auf Sauberkeit an seinem Platz.
- c) Größere Geldbeträge und Wertsachen sollten nicht mit in die Schule gebracht werden.
- d) Fundsachen sind beim Fachlehrer abzugeben. Dieser übergibt sie dem Hausmeister.
- e) Verluste werden beim Hausmeister bzw. im Sekretariat gemeldet.
- f) Festgestellte Schäden bzw. Gefahren sind dem Schulleiter umgehend zu melden.
- g) Mutwillige und vorsätzliche Beschädigungen müssen durch den Verursacher getragen werden.

Stundenplanänderungen und Informationen

- a) Stundenplanänderungen werden im Lehrerzimmer und im Schaukasten im Hof ausgehängt.
- b) Informationen an die Schüler befinden sich im Schaukasten.
- c) Alle Sekundarschüler haben sich selbstständig zu informieren!

Freistellung und Entschuldigung

- a) Anträge auf Freistellung vom Unterricht sind mit Angabe des Grundes schriftlich und mindestens 3 Tage vorher an den Klassenlehrer zu richten.

- b) Bei Erkrankung muss am selben Tag eine Information an die Schule erfolgen.
- c) Bei Rückkehr zum Unterricht haben die Erziehungsberechtigten schriftlich den Grund des Fernbleibens mitzuteilen.
- d) Bei Unwohlsein eines Schülers entscheidet der jeweilige Fachlehrer, ob der Schüler weiter am Unterricht teilnimmt oder nicht.
- e) Lässt der Gesundheitszustand eines Schülers die Teilnahme am Unterricht nicht zu, so sind die Eltern bzw. die genannten Kontaktpersonen zu informieren. In jedem Fall muss sich der Schüler im Sekretariat abmelden oder abmelden lassen.

Sonstige Hinweise

- a) Verstöße gegen das Schulgesetz und die Hausordnung haben eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge.
- b) Das Abstellen von Fahrrädern und anderen Fahrzeugen ist auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen auf eigene Gefahr möglich. Die Schule übernimmt keine Haftung.
- c) Das Hinauslehnen aus dem Fenster sowie das Klettern bzw. Überlehnen an der Treppe sind nicht gestattet, da Absturzgefahr besteht.
- d) Die Benutzung von Laserpointern ist für Schüler im gesamten Schulgelände nicht erlaubt. Illegal benutzte Geräte werden eingezogen und nur an die Eltern ausgehändigt.
- e) Die Benutzung von Handys während der Schulzeit ist verboten. Das Gerät ist abzuschalten. Illegal benutzte Geräte werden eingezogen und nur an die Eltern ausgehändigt.
- f) Die Benutzung von privaten Tonträgern jeglicher Art ist nur während der unterrichtsfreien Zeit gestattet. Werden derartige Geräte im Unterricht ohne Erlaubnis benutzt, so können sie vom Lehrer eingezogen werden.
- g) Außerdem ist das Fotografieren und das Aufnehmen von Filmsequenzen grundsätzlich nicht gestattet. Eingriffe in die Privatsphäre werden strafrechtlich verfolgt.
- h) Die Begrenzung des Schulgeländes in der Vorderfront des Gebäudes erfolgt durch die Landesstraße (Hallesche Str.).

Verbot des Mitbringens von Waffen in Schulen

Mitwirkung vom 30.12.1992 hat die Bezirksregierung Dessau verfügt:

- . Den Schülern aller Schulen in meinem Geschäftsbereich wird untersagt, Waffen im Sinne des Bundeswaffengesetzes in die Schule oder zu Schulveranstaltungen mitzubringen. Hierzu zählen im wesentlichen die um Bundeswaffengesetz als verboten bezeichnete Gegenstände (insbesondere die sogenannten Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) ferner Schusswaffen einschließlich Schreckschuss- Reizstoff- und gleichgestellte Waffen sowie Hieb- und Stoßwaffen. Ausnahmen bilden ausschließlich zur Verteidigung bestimmte und zu diesem Zweck mitgeführte Gassprühgeräte.
- . Untersagt wird außerdem das Mitbringen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver oder Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.